

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Zuständigkeit zur Bestellung und Ernennung von Richtern
besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten und dem
Oberlandesgericht sowie zur Vereidigung der Vorsitzenden des
Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichtes
(VwV Berufsständische Richter)**

Vom 4. März 2008

I.

Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Notare

1. Die Vorschlagsliste für die Beisitzer aus den Reihen der Notare (Notarbeisitzer) gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 **BNotO** reicht der Vorstand der Notarkammer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein.
2. Die Ernennung der Notarbeisitzer gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 **BNotO** erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

II.

Gerichtsbarkeit der Rechtsanwälte

Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichtshofs werden gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 und § 95 Abs. 1 Satz 1 der **Bundesrechtsanwaltsordnung** (**BRAO**) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 des **Deutschen Richtergesetzes** (**DRiG**) von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vereidigt. Die Vorsitzenden des Anwaltsgerichtes werden gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 **BRAO** in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 1 und § 123 Satz 2 **DRiG** von dem Präsidenten des Landgerichts Dresden vereidigt.

III.

Gerichtsbarkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

1. Die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richter gemäß § 99 Abs. 3 Satz 1 **StBerG** reicht der Vorstand der Berufskammer beim Präsidenten des Oberlandesgerichts ein.
2. Die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszugs gemäß § 99 Abs. 2 Satz 1 **StBerG** erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

IV.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Zuständigkeit zur Bestellung und Ernennung von Richtern besonderer Spruchkörper bei den Landgerichten und dem Oberlandesgericht sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit im Freistaat Sachsen (VwV Berufsständische Richter)** vom 3. Mai 2000 (SächsJMBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. November 2004 (SächsJMBl. S. 104) und zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 516), außer Kraft.

Dresden, den 4. März 2008

**Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth**

Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 11. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2431)